



Philippe Tschopp  
Juristischer Mitarbeiter

## Die OECD-Mindeststeuer und die Mär von der «Lex Zug»



Die nationale Umsetzung des internationalen Beschlusses zur vereinheitlichten Besteuerung multinationaler Grossunternehmen (OECD-Mindeststeuer) gibt zu reden. Im Vorfeld der Abstimmung vom 18. Juni führen die Gegner der Vorlage häufig an, die Mehreinnahmen würden nur einigen wenigen Kantonen zu Gute kommen. Die Zahlen sprechen jedoch eine andere Sprache – höchste Zeit, mit der Mär von der «Lex Zug» aufzuräumen.

Die Ausgangslage ist klar: Werden international tätige Grossunternehmen mit einem Umsatz von mehr als 750 Millionen Euro in der Schweiz nicht zu mindestens 15 Prozent besteuert, können (voraussichtlich ab 2024) andere Staaten Nachbesteuerungsverfahren anstreben, um die Mindestbesteuerung zu erreichen. Den betroffenen rund 2000 Unternehmen droht damit eine erhebliche Rechtsunsicherheit und der Schweiz ein Verzicht auf Mehreinnahmen in der Höhe von einer bis zweieinhalb Milliarden Franken.

Deshalb soll ab 1. Januar 2024 bei den betreffenden Unternehmen eine als Ergänzungssteuer ausgestaltete Bundessteuer erhoben werden, falls die Mindestbesteuerung bei den betroffenen Unternehmen nicht erreicht wird. Die Mehreinnahmen fliessen zu drei Vierteln an die Sitzkantone der Unternehmen sowie zu einem Viertel in die Bundeskasse.

### Investitionen in Standortattraktivität

Nun auf finanzstarke Kantone wie Zug, Basel-Stadt oder Genf zu zeigen, greift jedoch zu kurz. So werden gerade jene Kantone, in denen viele betroffene Unternehmen ihren Sitz haben, besonders gefordert sein, die steuerliche Zusatzbelastung durch andere Standortvorteile wie Innovationsförderung, Forschung etc. auszugleichen. Andernfalls drohen Sitzverlegungen. Entsprechend werden gerade in diesen Kantonen die Kompensationsmassnahmen kostspielig sein.

Gleichzeitig wirken sich die Mehreinnahmen aus der Ergänzungssteuer auf den Finanzausgleich aus. Eine durch die Konferenz der Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) erstellte Simulation (siehe Tabelle) zeigt auf, dass insbesondere eher strukturschwache Kantone über den nationalen Finanzausgleich von der Vorlage profitieren. So rechnet etwa der Aargauer Regierungsrat mit direkten Mehreinnahmen von geschätzten 14 Millionen; laut Simulationsrechnung der FDK dürften es durch den Finanzausgleich sogar 54 zusätzliche Millionen sein.

### Indirekte Einnahmen aus dem Finanzausgleich

So wird klar: Bei der Umsetzungsvorlage der OECD-Mindeststeuer handelt es sich keineswegs um eine «Lex Zug». Die Sitzkantone der betroffenen Unternehmen profitieren nämlich nicht einfach nur von der Vorlage, sie müssen auch in ihre Standortattraktivität investieren. Über den nationalen Finanzausgleich partizipieren zudem indirekt alle Kantone von den generierten Mehreinnahmen.

Mit der Umsetzungsvorlage erhalten die betroffenen Unternehmen Rechts- und Planungssicherheit. Ebenso werden fahrlässige Steuergeschenke ans Ausland verhindert. Deshalb empfiehlt die AIHK diese Umsetzungsvorlage der OECD-Mindeststeuer zur Annahme.

### Auswirkungen der Ergänzungssteuer auf den Finanzausgleich

75% der Mehreinnahmen zu Gunsten Kantone, 25% zu Gunsten Bund

Anteil Kantone	1 500 Mio. CHF.	
Anteil Bund	500 Mio. CHF	
	Ausgleichszahlungen (<0 = Belastung; >0 = Entlastung)	
	in Mio. CHF	in CHF pro Einwohner
ZH	6,1	4
BE	68,0	65
LU	-0,5	-1
UR	3,4	90
SZ	-3,5	-21
OW	0,6	15
NW	-1,3	-30
GL	2,0	49
ZG	-38,8	-298
FR	0,1	-
SO	29,3	105
BS	-10,4	-51
BL	2,7	9
SH	-7,4	-89
AR	1,9	35
AI	0,3	18
SG	20,5	39
GR	13,5	64
AG	54,2	78
TG	22,5	79
TI	12,8	36
VD	-31,7	-39
VS	43,3	120
NE	-1,5	-8
GE	-26,6	-52
JU	5,7	75
CH	-165,3	
<b>Total Ausgleichszahlungen</b>	<b>286,9</b>	

Quelle: Regierung Kanton Aargau, auf Basis Finanzdirektorenkonferenz (2023)